

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Referat 44 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Dresden, 21.10.2010

Grundsätze zur hochwasserschutzgerechten Ertüchtigung der Gewässer- und Hochwasserschutzinfrastruktur im Schadensgebiet des Hochwassers 2010

Veranlassung

Durch die Hochwasserereignisse im August und September 2010 ("Hochwasser 2010") ist insbesondere in den Haupteinzugsgebieten der Lausitzer Neiße, der Spree und der Schwarzen Elster die Gewässerinfrastruktur stark in Mitleidenschaft gezogen worden. In eng bebauten Siedlungsgebieten haben Ufermauern den Belastungen durch das Hochwasser nicht standgehalten. Dadurch befindet sich die Gewässerinfrastruktur in den betroffenen Bereichen teilweise in einem so vulnerablen (d. h. bei einem weiteren Hochwasserereignis verletzlichen) Zustand, dass hierdurch erhebliche strukturelle und wirtschaftliche Nachteile für die gesamte Region zu besorgen sind.

Ein nachhaltiger Wiederaufbau der Gewässerinfrastruktur erfordert eine konzeptionelle Grundlage. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind durch den jeweiligen Inhaber der Unterhaltungslast zu veranlassen: An Gewässern I. Ordnung nimmt die LTV diese Aufgabe wahr, an Gewässern II. Ordnung die Kommunen. Zudem existieren private Infrastrukturen, wie etwa Stützmauern, deren Ertüchtigung den Privaten obliegt, die sie errichtet haben. Nach dem Hochwasser ist die LTV gleichwohl insbesondere durch Kommunen um Unterstützung gebeten worden, die sie in Form fachlicher Beratung leisten wird.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze für die hochwasserschutzgerechte Ertüchtigung der Gewässer- und Hochwasserschutzinfrastruktur im Schadensgebiet des Hochwassers 2010:

1. Der Wiederaufbau der Gewässerinfrastruktur soll vorzugsweise nicht 1:1, sondern in einer Weise erfolgen, die moderne Prinzipien der Gewässerbewirtschaftung und des Wasserbaus berücksichtigt. Dazu gehört z. B., dass Ufermauern nur dort wieder aufgebaut werden, wo sie wasserwirtschaftlich notwendig oder als Stützmauern für Straßen oder Gebäude unabdingbar sind.
2. Dies setzt eine Analyse des abgelaufenen Hochwassers sowie eine Untersuchung der geschädigten Infrastrukturen auf ihre wasserwirtschaftliche bzw. sonstige Erforderlichkeit, ihren Zustand, ihre Wirksamkeit und ihre Baulastträgerschaft voraus, aus der konkrete Vorschläge für nachhaltige Wiederaufbaumaßnahmen entwickelt werden. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Umwandlung von Mauern in Böschungen gelegt. Dies mindert die Kosten für Wiederaufbau und spätere Unterhaltung, verbessert i. d. R. die Abflussverhältnisse bei Hochwasser und trägt zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes bei. Die neuen Infrastrukturen gehen als Gewässerufer an Gewässern I. Ordnung in staatliche und an Gewässern II. Ordnung in kommunale Unterhaltungslast über. Der Unterhaltungsaufwand kann auf Grundlage von § 76 Abs. 1 SächsWG nach Erlass einer Gewässerunterhaltungssatzung auf die Bevorteilten umgelegt werden.
3. Die LTV wird eine solche Untersuchung an Gewässern I. Ordnung durchführen. Sie gilt dort als Nachbewertung der bestehenden und im Übrigen gültigen Hochwasserschutzkonzepte. An betroffenen Gewässern II. Ordnung wird die Untersuchung den Kommunen im Hinblick auf eine spätere Förderung der Wiederauf-

baumaßnahmen nach Richtlinie "Gewässer und Hochwasserschutz" (RL GH/2007) dringend empfohlen.

4. Das bedingt, dass dann dort geplante Wiederaufbaumaßnahmen an Gewässerinfrastrukturen (auch solcher in privater oder sonstiger öffentlicher Trägerschaft) bis zum Vorliegen dieser Analyse auszusetzen und die Schadstellen nur vorläufig zu sichern sind. In den Maßnahmenplänen sind solche Maßnahmen als vorläufig kenntlich zu machen, die erst nach Vorliegen der Untersuchung konkretisiert werden. Die Maßnahmenpläne enthalten ferner die Untersuchung als eigenständige Maßnahme. Die Frist zur Beantragung der Förderung konkreter Wiederaufbaumaßnahmen wurde deshalb auf den 30.06.2011 verlängert.
5. Die Untersuchung ist zuwendungsfähig nach Nr. 2.2.1 RL GH/2007. Sie ist als Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG durchzuführen. Wo eine solche bereits vorliegt, gilt die Untersuchung als Aktualisierung aus Anlass des Hochwassers 2010. Die Maßnahmenvorschläge ergehen im Vorgriff auf einen Risikomanagementplan nach § 75 WHG. Den Fördersatz wird das SMUL auf 90 % festsetzen.
6. Dritte Träger von Gewässerinfrastruktur, die anderen als wasserwirtschaftlichen Zwecken dient, insb. privater Stützmauern, können zur Umwandlung dieser Infrastruktur (wenn baulich möglich) nicht gezwungen werden. Stimmen sie ihr nicht zu, haben sie eigenverantwortlich den Wiederaufbau ihrer Infrastrukturen zu betreiben und diese weiterhin zu unterhalten.